

## 6. Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufes

Eine Pflegekammer überwacht die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Berufes ihrer Mitglieder. Dies setzt voraus, dass die Berufsmitglieder a) zur Mitgliedschaft gesetzlich verpflichtet werden, um sie zentral registrieren zu können, und b) dass sie unter Berücksichtigung ihres Gehaltes einen Pflichtbeitrag an die Berufskammer entrichten, um diese zumindest teilweise zu finanzieren. Die Überprüfung auf Rechtmäßigkeit bedeutet auch, dass Berufsmitglieder ausgeschlossen werden können, wenn sie die Voraussetzungen zur Berufsausübung nicht erfüllen oder sich nicht an einen definierten Verhaltenskodex halten.

**Nutzen:** Schutz der VerbraucherInnen vor Schädigung aufgrund unsachgemäß erbrachter pflegerischer Dienstleistungen. Schutz des Berufes, seines Ansehens in der Öffentlichkeit und seiner Mitglieder vor Missbrauch, Schädigung und Herabsetzung fachlicher Standards.

## 7. Standardisierung beweisgestützter Pflegeverfahren

Die Pflegekammer setzt Kommissionen ein, die sich mit der Festlegung und Weiterentwicklung von fachlichen Standards und Qualitätskriterien in der Pflege (Makro-/Mesoebene) befassen. Diese dienen der Vereinheitlichung von Qualitätsniveaus pflegerischer Dienstleistungen, die zugleich auch deren Prüfkriterien darstellen. Mit ihrer Hilfe werden darüber hinaus Forschungsdefizite im Handlungsfeld Pflege ermittelt, die den Hochschulen als Forschungsauftrag dienen.

**Nutzen:** Stärkung der Pflegepraxis gegenüber der Pflegeforschung, ihr Wissen ständig dem neuesten Kenntnisstand anzupassen sowie Forschungsschwerpunkte und -themen zu beeinflussen; Förderung der Pflegequalität und damit Sicherung der Versorgungsqualität.

## 8. Veranlassung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Darstellung der Pflegeberufe

Die Pflegekammer erfasst Daten ihrer Mitglieder, die zur Pflegeberichterstattung auf Länder- und Bundesebene herangezogen werden. Diese erlauben dann auch endlich Aussagen über Wanderbewegungen, Kompetenzverlagerungen, Personalsituation und Gesundheitszustand etc. unter Repräsentativitätsgesichtspunkten. Dies ist bisher nicht möglich, da es keine zentrale Registrierstelle für Pflegefachpersonen gibt, sondern lediglich unterschiedliche Institutionen, die mit unterschiedlichen Instrumenten in Teilbereichen Daten statistisch erfassen. Zukünftig hieße dies, die einheitlich gesicherten Daten mit zukünftigen Entwicklungen von Pflegebedürftigkeit in der Gesellschaft zu verknüpfen.

**Nutzen:** Gültige und zuverlässige Aussagen über die Pflege, den Pflegeberuf und seine Mitglieder als pflegerische LeistungserbringerInnen werden gesichert und können für Aussagen zu zukünftigen Bedarfen an Pflegefachpersonen herangezogen werden, um rechtzeitig und angemessen auf Entwicklungen des demografischen Wandels zu reagieren.

## Ausblick

Pflegekammern (Nursing Councils oder Boards of Nursing bzw. of Health and Welfare) sind in der Europäischen Union (z.B. Großbritannien, Irland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, Polen) und weltweit (z.B. in Australien, Neuseeland, USA) Standard. Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich im 21. Jahrhundert zur Professionalität der Pflege positionieren und den Berufsangehörigen den Anschluss an international hohe Standards endlich ermöglichen.

Eine Verkammerung hätte Wirkung in drei Richtungen:

Verkammerte Berufe werden in der Öffentlichkeit und im politischen Raum verstärkt wahrgenommen. Dies erhöht Wertschätzung des Berufes und macht pflegerische Expertise in der Politikberatung und Gesetzgebung verfügbar. Die Verkammerung dient der Stiftung einer beruflichen Identität des Pflegeberufes.

## Weitere Informationen erhalten Sie:

**DBfK Bundesverband**  
Geschäftsstelle

Alt-Moabit 91  
10559 Berlin

Tel: (030) 219 157-0  
Fax: (030) 219 157-77  
E-Mail: dbfk@dbfk.de

[www.pflegekammer-jetzt.de](http://www.pflegekammer-jetzt.de)



# Gute Argumente zur Errichtung einer Pflegekammer



## Vorwort

*Pflegefachpersonen sind im Gesundheits- und Sozialwesen eigenständig und unverzichtbar. Sie wirken unter Beachtung pflegewissenschaftlicher, medizinischer und anderer Erkenntnisse verantwortlich bei der Verhütung, Erkennung und Heilung von Krankheiten mit. Pflege ist die Disziplin, die unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen ausgerichtet ist. Sie ist so nah an den Betroffenen wie keine andere Profession im Gesundheitswesen.*

Professionalisierte Berufe zeichnen sich in der Regel durch folgende Merkmale aus:

- ihre Dienstleistungen stützen sich auf ein wissenschaftliches Fundament
- die Gesellschaft erteilt den Auftrag an die Profession, die Dienstleistungen in ihrem Auftrag zu erbringen
- der professionalisierte Beruf hat die Autonomie (Selbstverwaltung) in der Sicherstellung und Kontrolle der Qualität seiner angebotenen Dienstleistungen sowie die Kontrolle des Personenkreises, der diese Dienstleistungen erbringen darf.

Damit verbunden ist quasi ein Vertrauensvorschub an die Profession. Für Pflegeberufe stellt sich seit Jahren daher immer wieder die Frage nach Verkammerung. Aktuell erhält das Thema erneute Dynamik einerseits durch die Änderungen der Heilberufe(kammer)gesetze in den einzelnen Bundesländern und die damit verbundene Chance, hier die Pflegekammer gesetzlich zu verankern. Verstärkt wird dies auch durch die Diskussion um die Umverteilung und Neuordnung von Aufgaben im Gesundheitswesen und den Zugriff bzw. die Überwachung des Heilberufausweises, den jeder Angehörige eines Gesundheitsberufes künftig erhalten soll. Die Frage, wer die Vergabe des Heilberufausweises und die Besitzer dieses Ausweises erfasst und in Folge überwacht, ist noch nicht geklärt. Darüber hinaus haben sowohl das Gutachten „Kooperation und Verantwortung. Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung“ des Sachverständigenrates (2007) als auch das Gutachten über die „Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeiten“ (Igl 2008) die Diskussion neu entfacht.

Danach sind Pflegekammern wünschenswert, möglich und machbar!

Nachfolgend werden einige Aspekte zum Nutzen einer Pflegekammer sowohl für den Beruf als Ganzes als auch für das einzelne Mitglied dargestellt, ergänzt durch den Gewinn für Bürgerinnen und Bürger:

## 1. Ziele und Aufgaben einer Pflegekammer

Berufskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die die Interessen der Gesellschaft bzw. der Bevölkerung zu deren Wohl stellvertretend für den Staat wahrnehmen. Die Berufsangehörigen wiederum verpflichten sich, ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsvoll zu erfüllen. Das grundsätzliche Ziel einer Pflegekammer ist daher die Sicherstellung einer sachgerechten professionellen Pflege für die Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Pflegekammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Pflegenden zu fördern und unter Beachtung der Interessen der Bevölkerung zu überwachen.

## 2. Professionalisierung

Berufe wie die Pflege haben ihren Professionalisierungsprozess erst begonnen. Dahinter steht in der Regel a) die Verwissenschaftlichung eines berufseigenen „Body of knowledge“; b) die Akademisierung der Pflegebildung; c) das Kriterium der Autonomie in der Kontrolle beruflicher Handlungsstandards. Professionalisierung heißt darüber hinaus, dass Zuständigkeit und Verantwortung für vollständige Handlungsketten üblicherweise in angestammten Handlungsfeldern eindeutig definiert sind – z.B. nach dem Vorbild des Pflegeprozesses.

**Nutzen:** Eine Pflegekammer beschleunigt Professionalisierungsprozesse, indem ihr rechtlich die Autonomie zugestanden wird, Kompetenzprofile auch unter dem Aspekt von Vorrang- und Vorbehaltsaufgaben für klar definierte Bereiche zu bestimmen (s.u.). Dies ist von besonderer Bedeutung, da gegenwärtig Ziele und Aufgaben der Pflege durch die Politik festgelegt werden, ohne dass berufsfachliche Instanzen zur Beratung der Politik zur Verfügung stehen bzw. überhaupt zu Rate gezogen werden. Das Recht, die eigenen beruflichen Inhalte zu definieren und weiter zu entwickeln, ist für andere Heilberufe wie z.B. ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen oder PsychotherapeutInnen schließlich auch selbstverständlich.

## 3. Bestimmung pflegerischer Aufgaben- und Kompetenzprofile (Vorbehaltsaufgaben)

Bisherige Entwicklungen in der Berufsgeschichte der Pflege zeigen, dass sie wiederholt mit fremdbestimmenden „Enteignungs- oder Zuweisungsentwicklungen“ konfrontiert war. Solche Verschiebungen sprechen immer für einen niedrigen Professionalisierungsgrad bzw. für das Verharren in Verberuflichungsprozessen. Ein besonderes Problem stellt die wiederholte Zuweisung von Teilverantwortung für Ausschnitte aus Handlungsketten anderer Professionen dar (z.B. die Durchführungsverantwortung für medizinische Anweisungen). Die fremdbestimmte Zuweisung solcher Aufgaben darf nicht mit Professionalisierung verwechselt werden. Das hat angesichts der Debatte um die „Übernahme ärztlicher Tätigkeiten“ – anstelle von inhaltlich fundierten und vollständigen Handlungsketten – gravierende Bedeutung für die Pflege.

**Nutzen:** Eine Pflegekammer kann diesem Vakuum von Widersprüchen und Ungeheimheiten ein Ende setzen, indem dort die Aufgabenprofile der Pflege im Sinne der Professionalisierung (s.o.) definiert werden, die somit verbindlich für alle BerufsinhaberInnen sind.

## 4. Sicherung von Qualitätsniveaus pflegerischer Dienstleistungen durch Qualifizierung

Zu den Aufgaben einer Pflegekammer zählen im Zuge ihres Auftrages, Qualitätsniveaus pflegerischer Dienstleistungen inhaltlich-strukturell festzulegen, folgende Absicherungsfunktionen:

- Definition eines Ehrenkodexes resp. ethischer Leitlinien, auf die die Berufsangehörigen verpflichtet werden
- Definition von Voraussetzungen, unter denen der Beruf ausgeübt werden darf (Dauer und Inhalte von Bildungsprogrammen, Sicherstellung kontinuierlicher Qualifizierung)
- Mitwirkung bei bzw. Überwachung von berufsqualifizierenden Prüfungen
- Bestimmung von Aufgabenfeldern, die nur mit einer Zusatzqualifizierung/ Fortbildung/Weiterbildung ausgeübt werden dürfen
- Zertifizierung/Akkreditierung von Bildungsprogrammen bzw. deren Veranlassung

**Nutzen:** Schutz der Mitglieder vor unlauterem Wettbewerb oder vor fehlgesteuerten Einsätzen; die Verpflichtung der Berufsangehörigen, ihr berufliches Handeln an den Grundsätzen der ethischen Leitlinien auszurichten; Schutz der pflegebedürftigen Menschen vor unsachgemäßer Pflege (auch: Anrufung Schiedsstelle, um bei Schädigungen zu einer außergerichtlichen Entscheidung zu gelangen)

## 5. Vergabe von Zertifikaten, Urkunden, Fort- und Weiterbildungspunkten

Eine Pflegekammer verpflichtet ihre Mitglieder, sich lebenslangen Lernprozessen zu stellen und ihr Wissen ständig dem neuesten Kenntnisstand anzupassen. Dazu gehört folgerichtig die Vergabe von Fort- und Weiterbildungspunkten, die in einer festgeschriebenen Zeitspanne erworben worden sein müssen, um den Beruf weiterhin ausüben zu dürfen.

**Nutzen:** Mitglieder sind zur Fort-/Weiterbildung verpflichtet, um den Beruf auf der Grundlage nachweisbarer bzw. überprüfbarer Kriterien und auf der Grundlage des aktuell best-verfügbaren Wissens auszuüben. Versäumnisse in diesem Bereich können sanktioniert werden.

